

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**DGB Hessen-Thüringen**

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

**Thüringer Landtag**  
**Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digi-  
tale Gesellschaft**

THÜR. LANDTAG POST

01.09.2021 06:56

21530/21

- Versand per Mail -

**Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drs. 7/2209 – und einem Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Vorlage 7/2209 –,**

31. August 2021

im Namen des DGB Hessen-Thüringen bedanke ich mich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP Stellung zu nehmen.

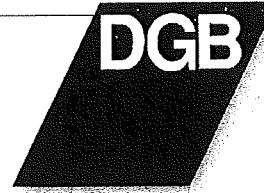
Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen mit der Bitte um Weiterleitung an die Abgeordneten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schillerstraße 44  
99096 Erfurt

[hessen-thueringen.dgb.de](http://hessen-thueringen.dgb.de)



Deutscher Gewerkschaftsbund  
**DGB Hessen-Thüringen**

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

**Thüringer Landtag**  
**Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digi-**  
**tales Gesellschaft**

THÜR. LANDTAG POST  
 01.09.2021 06:56

2530/21

- Versand per Mail -

**Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drs. 7/2209 – und einem Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Vorlage 7/2209 –**

25. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des DGB Hessen-Thüringen bedanke ich mich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP Stellung zu nehmen.

1. Grundsatz

Der DGB Hessen-Thüringen lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU klar ab! Unsere Kritik bezieht sich sowohl auf den Antrag als auch auf das Vorgehen der antragstellenden Fraktion.

Hierzu drei grundsätzliche Bemerkungen:

1. Der Gesetzentwurf ist gegen die Interessen von Arbeitnehmer\*innen, aber aus gewerkschaftlicher Perspektive auch gegen die vieler Bürger\*innen in Thüringen gerichtet. Die CDU-Fraktion will erreichen, dass künftig die Vorgabe sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nahezu ausgeschlossen wird.<sup>1</sup> Die öffentliche Hand gäbe damit das Ziel auf, öffentliche Mittel gesamtgesellschaftlich verantwortlich einzusetzen. Anstrengungen auf den Feldern Sozialpolitik, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sowie Umweltpolitik, die aus unserer Sicht Konsens unter den demokratischen Parteien sind, würden konterkariert.
2. In der politischen Debatte hat sich seit spätestens 2019 klar gezeigt, dass es für ein derartiges Gesetzgebungsvorhaben keine Mehrheit der demokratischen Fraktionen im Thüringer Landtag gibt. Die antragstellende Fraktionen muss sich also fragen

Schillerstraße 44  
 99096 Erfurt

[hessen-thueringen.dgb.de](http://hessen-thueringen.dgb.de)

<sup>1</sup> Ein Satz der Begründung scheint die Kritik vorwegnehmen zu wollen. Behauptet wird, soziale und ökologische Kriterien könnten immer vorgesehen werden, unabhängig vom Gesetztest. Das überzeugt angesichts des Regelungsvorhabens nicht.

0177/67077/1/111



lassen, was sie mit der Antragstellung und einem so umfänglichen Anhörungsverfahren mit 49 Anzuhörenden, innerhalb der Ferienzeit, bezweckt.

Die DGB-Gewerkschaften warnen die Abgeordneten der Fraktion der CDU eindringlich davor, für kurzfristige scheinbare Vorteile die Brandmauer gegen die extreme Rechte in Frage zu stellen und im Zuge polittaktischer „Spielereien“ das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie in Thüringen immer weiter zu unterminieren!

3. Der DGB Hessen-Thüringen sieht gleichwohl Schwächen im Thüringer Vergabegesetz und Probleme bei dessen Vollzug. Wir unterbreiten daher Verbesserungsvorschläge, um sozial und ökologisch verantwortliche Vergaben zu stärken und die Gesetzesanwendung zu verbessern. Unser Fokus als Deutscher Gewerkschaftsbund liegt dabei auf der Stabilisierung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen in Thüringen sowie der Stärkung der Tarifbindung.

## 2. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Der Gesetzentwurf besteht vor allem aus großflächigen Streichungen; 15 von 23 Paragraphen des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) sollen vollständig oder in ihrem wesentlichen materiellen Regelungsgehalt entfallen. Neuformulierungen werden i.d.R. nicht vorgeschlagen. Laut Begründung soll das Vergabegesetz „von bürokratischen Hürden befreit werden“. Die Fraktion der CDU meint damit der Vorgabe sozialer und umweltbezogener Kriterien sowie den Vergabemindestlohn und die Tariftreuregelung. Beispielsweise sollen durch den Gesetzentwurf die Worte „sozial“ vollständig und „Umwelt“ fast vollständig aus dem Gesetz gestrichen werden bzw. finden sich dann ausschließlich in Überschriften ohne Regelungsgehalt.

Die Vergabe allein über den Preis führt jedoch zum Wettbewerb über Lohndumping und bedeutet den Verzicht auf den Wettbewerb über Qualität.<sup>2</sup> Ein regelmäßiger Grund für Unternehmen, sich nicht an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen, ist der massive Preisdruck der öffentlichen Hand durch die Vergabe an den Billigsten, ohne gründliche Prüfung der Kalkulation und der Qualität. Diese Preisfixierung soll noch erhöht werden, dadurch werden öffentliche Aufträge nicht attraktiver für Bieter.

Wenn nahezu alle normierten Möglichkeiten, soziale und umweltbezogene Aspekte in die Auftragsformulierung, die Vertragsbedingungen und die Vergabeentscheidung einzubeziehen, entfallen, werden schlechte Arbeitsbedingungen und Umweltschäden infolge der öffentlichen Vergabe billigend in Kauf genommen. Bietende Unternehmen, die auf umweltschonende, innovative Produkte und Verfahren sowie das Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft setzen, haben das Nachsehen. Längerfristig kann dies nicht im Interesse der Thüringer Wirtschaft sein. Sicher ist es nicht im Interesse von Arbeitnehmer\*innen.

Die Änderungen werden darüber hinaus inhaltlich kaum begründet. Erwähnt werden „Stimmen aus der Thüringer Wirtschaft“ und bestätigte „Befürchtungen“. Zur Wirkung des im Jahr 2019 novellierten ThürVgG gibt es keine validen Daten. Vorgesehen ist in § 20 Abs. 2

---

<sup>2</sup> In § 8 soll explizit entfallen, dass bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots qualitative (und soziale) Aspekte berücksichtigt werden können.

ThürVgG eine Evaluation „hinsichtlich der Auswirkungen des § 10 Abs. 4 bis 8 auf die Lohnentwicklung im Niedriglohnssektor und die Preissteigerungen öffentlicher Aufträge (...) vier Jahre nach Inkrafttreten“. Diese Evaluation liegt nicht vor. Auch andere Erhebungen, die Mindestanforderungen an die Datenqualität genügen, sind jedenfalls den DGB-Gewerkschaften nicht bekannt.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs ergibt sich aus der Gesamtschau der Änderungen hinreichend, sodass eine Bewertung im Einzelnen u. E. nicht zielführend ist.

### 3. Zur beabsichtigten Streichung des Paragraphen 10 ThürVgG

Der Paragraph 10 ist aus gewerkschaftlicher Sicht ein Kernstück des ThürVgG, weil er verbindliche Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer\*innen enthält und damit einen Gestaltungswillen des Parlaments im Sinne guter Arbeit und sozialen Fortschritts erkennen lässt.

Mit dem Vorschlag, § 10 zu streichen, fällt die Fraktion der CDU deutlich hinter ihre eigene Beschlusslage im Jahr 2011, wo das Vergabegesetz in der Koalition mit der SPD eingeführt wurde, zurück. Auch die bundesweite Entwicklung wird ignoriert. So gilt im Land Brandenburg seit Mai 2021 ein vergabespezifischer Mindestlohn in Höhe von 13 Euro pro Stunde, eingeführt durch eine Landesregierung mit CDU-Beteiligung. Dieser greift ab 5000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. 10.000 Euro bei Bauleistungen und bezieht auch die Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber mit ein. Die Regelung geht also deutlich über die Rechtslage in Thüringen hinaus. Eine Orientierung daran bietet sich an.

Gemäß § 10 Abs. 2 ist die Vergabe von Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr an die Zahlung des Entgeltes nach einem repräsentativen Tarifvertrags gebunden. Eine ähnliche Regelung war bereits im ThürVgG von 2011 enthalten. Probleme sind nicht bekannt. 15 von 16 Bundesländern verfügen über ein Vergabegesetz, in 13 davon wird eine spezifische Tariftreueregelung für den ÖPNV normiert.<sup>3</sup> Zudem waren im Bereich des ÖPNV, im Gegensatz zur allgemeinen Tariftreueregelung, die europarechtliche Zulässigkeit und die Notwendigkeit von Tariftreueregelungen nie umstritten. Der Vorschlag ist nicht nachzuvollziehen.

Der § 10 Abs. 4 ist eine wirkliche Errungenschaft im ThürVgG. Der Gesetzgeber hat sich hier entschlossen, im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe sein Gestaltungspotential für gute Arbeit, jedenfalls bei Aufträgen des Landes Thüringen, zu nutzen und Anreize zur Stärkung der Tarifbindung zu setzen. Die konstitutive Tariftreueregelung in Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, die in bewährter Sozialpartnerschaft ausgehandelten Arbeitsbedingungen in ihrer Anwendung in Thüringen zu stärken. Das Land Thüringen sichert damit, dass während

<sup>3</sup> Dass die Gesetzesinitiative die Entwicklungen im Vergaberecht sowohl des Bundes als auch der meisten anderen Länder aus Acht lässt, zeigt auch der Vergleich der Landesvergabegesetze. Eine Übersicht bietet mit dem Schwerpunkt ÖPNV bspw. die Initiative mobifair: <https://www.mobifair.eu/wp-content/uploads/2021/02/Vergleich-LTrG.-Stand-01-2021.pdf>.

der Ausführung öffentlicher Aufträge zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite partnerschaftlich ausgehandelte Arbeitsbedingungen, wenn auch nur in Bezug auf das Entgelt, zur Anwendung kommen.

Hierin eine bürokratische Hürde zu erblicken, erhebt tarif- und mitbestimmungsfreie Unternehmen, die ihre Beschäftigten nicht als Partner\*innen, sondern als kostenträchtige Verfügungsmasse betrachten und sich der Sozialpartnerschaft entziehen, zur Norm. Allerdings haben auch tarifungebundene Unternehmen keine Nachteile bei der Auftragsvergabe. Sie haben lediglich keinen Kostenvorteil mehr gegenüber Unternehmen, die ordentlich bezahlen. Möglicherweise anfallende Mehrkosten sind in die Kostenkalkulation einzuarbeiten und durch den Auftraggeber auszugleichen. Preiskonkurrenz auf Kosten der Beschäftigten wird ausgeschlossen, Anreize zur Tariffucht verhindert, der Wettbewerb über Qualität und Innovation gestärkt.

Dass die Fraktion der CDU in der Begründung auf „bestehende Tarifverträge“ als Grund für die Aufhebung verweist, erschließt sich nicht, wenn die Tariftreueklausel gestrichen werden soll. Auch an dieser Stelle lohnt ein Blick über die Landesgrenzen. Unter Führung der CDU wurde in Sachsen-Anhalt ein Koalitionsvertrag zwischen CDU, FDP und SPD ausgehandelt, der ein Tariftreue- und Vergabegesetz nach Thüringer Vorbild vorsieht. Die Fraktionen von CDU, FDP und SPD vereinbarten darin: „Bis Mitte des Jahres 2022 werden wir daher ein Tariftreue- und Vergabegesetz erarbeiten und verabschieden. In ihm ist sicherzustellen, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge nur an Unternehmen erfolgt, die einem repräsentativen Tarifvertrag unterliegen oder die Bedingungen eines repräsentativen Tarifvertrages erfüllen. (...) Im Tariftreue- und Vergabegesetz wollen wir einen landesspezifisch festgeschrieben Vergabemindestlohn für den Fall einführen, dass Unternehmen die vorgenannten Bedingungen nicht zusagen können.“<sup>4</sup>

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 5 ist nur falls kein repräsentativer Tarifvertrag durch Rechtsverordnung bestimmt ist, ein vergabespezifischer Mindestlohn i. H. v. zzt. 11,73 Euro den Arbeitnehmer\*innen bei der Auftragserbringung zu zahlen. Zur beabsichtigten Streichung liefert der Gesetzentwurf eine Begründung, auf die die Fraktion jedoch besser verzichtet hätte. „[D]ie Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 mach[t] es nicht mehr erforderlich, dass der Thüringer Gesetzgeber (...) die Tariftreue und Entgeltgleichheit regelt.“ Tatsächlich ist der Unterschied im Stundenentgelt von 2,13 Euro für die Mitglieder des Thüringer Landtags wahrscheinlich weniger relevant. Für Beschäftigte zum Mindestlohn liegt zwischen 9,60 Euro und 11,73 Euro jedoch ein Entgeltunterschied von 22 Prozent (2,13 Euro). Dieser entscheidet bei sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung, u. a. darüber ob ein Einkommen unter- oder oberhalb der (jedenfalls ostdeutschen) Niedriglohnschwelle (1927 Euro im Jahr 2020) liegt und damit eine Mindestteilhabe am gesellschaftlichen Leben gesichert ist.

---

<sup>4</sup> CDU Sachsen-Anhalt, Entwurf des Koalitionsvertrags 2021-2026. Wir gestalten Sachsen-Anhalt, Z. 334 - 338, unter [https://www.cdu-sachsen-anhalt.de/publikationen/entwurf\\_eines\\_koalitionsvertrages\\_2021.pdf](https://www.cdu-sachsen-anhalt.de/publikationen/entwurf_eines_koalitionsvertrages_2021.pdf)

Im Abs. 7 wird bestimmt, dass Kommunen und sonstige Auftraggeber die Regelungen des § 10 Abs. 4 und 5 anwenden „können“. Diese Regelung kritisieren die DGB-Gewerkschaften, eine Streichung ist angebracht.

Fazit zu Paragraph 10: Unternehmen, die an einen Tarifvertrag gebunden sind bzw. ihren Arbeitnehmer\*innen keine Stundenentgelte unter 11,73 Euro bezahlen, haben keinerlei Mehraufwand. Im Gegenteil sind sie gegen Dumping-Konkurrenz und unfairen Wettbewerb auf Kosten der Beschäftigten geschützt. Das ist keine bürokratische Hürde, sondern zum Schutz der Arbeitnehmer\*Innen geboten.

#### 4. Zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP in Vorlage 7/2475

Das Antragsziel, den bestmöglichen Einsatz von Steuergeldern, fairen Wettbewerb und Chancen für kleine und mittelständische Unternehmen zu gewährleisten, ist grundsätzlich zu unterstützen. Die Bezeichnung sozial-ökologischer Qualitätskriterien als „Bürokratie“ geht jedoch fehl. Die öffentliche Hand ist kein Unternehmen. Ob Steuergeld angemessen eingesetzt wird, lässt sich nicht nur anhand des Zuschlagspreises ermitteln, sondern muss die gesamtgesellschaftlichen Folgen (monetärer wie nichtmonetärer Art) in den Blick nehmen.

Dennoch ist die Idee, die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien stärker prozedural zu verankern und als Aufnahme in Leistungsverzeichnisse und allgemeine Vertragsbedingungen zu konkretisieren, diskussionswürdig. Die Zuständigkeit für Kontrollen und Überwachung klar zu benennen, ist sinnvoll und zu begrüßen.

Die Wortwahl des Artikel 1 (zu § 4 Abs. 3) lässt allerdings eher an Ausführungsbestimmungen oder nähere Erläuterungen denken. So ist „Anforderungen(...) so eindeutig und erschöpfend (beschreiben), dass sie von allen Bietern verstanden werden können“ in hohem Maße unbestimmt und wird sicherlich nicht zur Rechtssicherheit beitragen können.

Die Notwendigkeit, den Umgang mit dem Thüringer Vergabegesetz sowohl für Vergabestellen als auch die Bietenden handhabbarer zu machen, besteht auch aus gewerkschaftlicher Sicht. Der Antrag ist allerdings als Teil des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion, den er nur partiell ändert, nicht zu befürworten.

#### 5. Vorschläge zur Verbesserung des Thüringer Vergabegesetzes

Die grundsätzlichen Argumente zur Vergabepolitik sind ausgetauscht und haben sich dem umfangreichen Gesetzgebungs- und Anhörungsverfahren in den Jahren 2018 und 2019 kaum verändert. Aufgrund der Erfahrungen seit 2019 schlagen wir folgende Punkte zur Überarbeitung vor:

1. Die Ausnahme für Kommunen und sonstige öffentliche Auftraggeber in § 10 Abs. 7 ist zu streichen. Die freiwillige Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 hat sich nicht bewährt. Die Thüringer Kommunen haben insgesamt im Jahr 2020 Sachinvestitionen in Höhe von 890 Millionen Euro getätigt.<sup>5</sup> Zusätzlich verausgabten allein die Thüringer Hochschulen

<sup>5</sup> Vgl. Thüringer Landesamt für Statistik, Statistischer Bericht L II - vj 4 / 20. Gemeindefinanzen in Thüringen 1.1.-31.12.2020 Erfurt, 2021. Insgesamt wurden 890,4 Millionen Euro für Sachinvestitionen ausgegeben, davon 727,7 Millionen Euro für Baumaßnahmen und weitere 162,7 Millionen Euro für den Erwerb von Sachvermögen.

im Jahr 2019 123,4 Millionen Euro für Investitionen.<sup>6</sup> Durch Landesbehörden wurden 2019 demgegenüber Investitionen „nur“ in Höhe von 287,7 Millionen Euro getätigt<sup>7</sup>. Das zeigt, wie relevant die Rolle des Staates als Nachfrager ist und welches Gestaltungspotential sich damit verbindet. Dabei machen die Kommunen sowie die sonstigen öffentlichen Auftragsgeber den übergroßen Teil der öffentlichen Nachfrage aus, sodass nur ein Bruchteil der öffentlichen Aufträge im Land Thüringen bisher vom Geltungsbereich des § 10 Abs. 5 erfasst ist.

2. Weiterhin ist klarzustellen, dass das nach Paragraph 10 Abs. 4 „mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten“ zu zahlen bedeutet, tatsächlich die tarifvertraglichen Regelungen anzuwenden und sich nicht etwa auf die Vorgabe eines Mindestentgelts zu beschränken. Klarstellend aufzunehmen ist mindestens, dass das Tarifgitter und sonstige entgeltbezogene Regelungen Anwendung finden, wie Sonderzahlungen und Zuschläge.

Die 2018 neu gefasste Arbeitnehmerentsenderichtlinie ermöglicht ausdrücklich die Vorgabe „allgemein wirksamer Tarifverträge“. Die Stärkung der Tarifbindung und der Einkommen der Thüringer Beschäftigten ist dringend notwendig. Thüringen lag auch im Jahr 2020 beim Medianeinkommen auf dem vorletzten Platz vor Mecklenburg-Vorpommern. Wichtige Ursache dafür ist, dass 2019 nur noch 18% aller Thüringer Betriebe, mit 44% der in Beschäftigten, tarifgebunden waren.<sup>8</sup> Dabei liegen in tarifgebundenen Betrieben die Einkommen um ca. 9% über dem Durchschnittslohn in Thüringen, jene der Beschäftigten in nicht tarifgebundenen Betrieben 8% darunter.

Die Stärkung der Tarifbindung ist auch im öffentlichen Interesse, um die Binnennachfrage zu stärken und die Einnahmesituation der Sozialkassen zu verbessern. Für die Thüringer Wirtschaft ist zudem von erheblicher Bedeutung, dass Fachkräfte seit den 1990er Jahren bis heute mit den Füßen abstimmen und immer noch deutlich mehr Menschen Thüringen in Richtung besser Einkommens- und Arbeitsbedingungen verlassen als zuwandern. Die Landesteile mit den schlechtesten Einkommensbedingungen sind dabei am stärksten von Abwanderung und demographischem Wandel betroffen.

3. Die „Kann“-Regelungen (in §§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, 5, 6, 8, 10 Abs. 7, 10 a) sind als „Soll“-Regelungen zu formulieren. Aktuell besteht für die Vergabestellen eine Unsicherheit, ob und in welcher Tiefe sozial und ökologische Kriterien einzubeziehen sind. Zur Vereinfachung wird regelmäßig auf die Einbeziehung vorgeblich zusätzlicher Kriterien verzichtet. Dem ist durch einen klaren gesetzlichen Auftrag abzuwehren.

---

<sup>6</sup> Vgl. Thüringer Landesamt für Statistik, STATISTISCHER BERICHT B III - J / 19. Ausgaben und Einnahmen der Hochschulen in Thüringen 2016 bis 2019, Erfurt 2021.

<sup>7</sup> Vgl. Thüringer Landesamt für Statistik, Statistisches Jahrbuch Thüringen 2020, Erfurt 2021.

<sup>8</sup> Vgl. IAB-Betriebspanel, 19. Welle 2020.

4. Hierbei ist vor allem der § 10 a in den Blick zu nehmen und zu konkretisieren. Es reicht nicht, dass die europarechtliche Möglichkeit referiert wird. In das Gesetz ist aufzunehmen, dass öffentliche Auftraggeber verlangen „sollen“, dass bei vergabebedingtem Betreiberwechsel die Beschäftigten zu den bisherigen Arbeitsbedingungen übernommen werden. Klarzustellen ist außerdem, dass dies nicht nur für das fahrende Personal, sondern auch für sonstige Beschäftigte, wie Werkstätten und Reinigungsdienste, gilt.
5. Vergabestellen und Bieter in Thüringen fehlen immer noch Erfahrungen und Kenntnisse zur rechtssicheren Umsetzung von sozial und ökologisch verantwortlichen Vergaben. Hierzu sind Schulungsangebote des Landes für die eigenen Bediensteten zu entwickeln. Schulungen der Kommunen bzw. der kommunalen Spitzenverbände können durch Landesmittel gefördert werden.

Generell ist sicherzustellen, dass alle Schulungen, die die öffentliche Hand anbietet oder unterstützt, auf der aktuellen Rechtslage beruhen. Mit der Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU und in der Folge durch Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Unterschwellenvergabeverordnung wurde gesetzgeberisch klargestellt, dass die Vorgabe sozialer und ökologischer Kriterien rechtssicher möglich ist. Insbesondere können sie nicht als „vergabefremd“ bezeichnet werden. Wir schlagen zur Erstinformation und Beratung die Etablierung einer „Service-Stelle faire Vergabe“ vor. Diese kann u. a. Informationen bündeln und konkrete Anleitungen oder Arbeitshilfen zur Durchführung von sozialen und ökologischen Vergaben zur Verfügung stellen.<sup>9</sup>

6. Paragraph 17 sieht Kontrollen durch die Auftraggeber vor. Diese – und effektive Sanktionen – sind unverzichtbar, um das Unterlaufen vertraglicher Pflichten zu verhindern. Gerade kommunale Auftraggeber scheinen aber personell wie fachlich teils überfordert zu sein. Hierfür schlägt der DGB zum wiederholten Mal vor, eine landesweite Kontrollbehörde einzurichten bzw. entsprechende Kompetenzen zur Unterstützung der Vergabestellen aller Ebenen aufzubauen.
7. Bieter, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind auszuschließen. Dies sieht Paragraph 18 Abs. 3 auch vor. Die Sanktionen müssten geschärft werden, um abschreckend zu wirken. Zudem muss ein Register aufgebaut werden, um andere Auftraggeber über die verhängte Sanktion zu informieren, weil die Regelung sonst leer läuft.
8. Darüber hinaus bestehen Umsetzungsdefizite, denen ebenfalls abzuhelpfen ist:
  - a) Die Tarifverträge gemäß § 10 Abs. 3 und 4 müssen zügig durch Rechtsverordnung ausgewiesen werden. Es ist schwer nachzuvollziehen, wieso dies auch

<sup>9</sup> Vgl. hierzu auch die Kompetenzstelle des Bundes für nachhaltige Beschaffung ([http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home\\_node.html](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html)), das Internetangebot des Landes Brandenburg (<https://vergabe.brandenburg.de/strategische-nachhaltige-beschaffung>) und den Kompass Nachhaltigkeit der Servicestelle Kommunen in der einen Welt (<https://skew.engagement-global.de/kompass-nachhaltigkeit.html>).



nach mehr als einem bzw. mehr als eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten nicht gelungen ist.

Zur Unterstützung der Ausweisung repräsentativer Tarifverträge kann das Tarifregister beim TMASGFF nach dem Vorbild des Tarifregisters Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt werden.

- b) Die Vergabestellen des Landes und der Kommunen müssen die „Kann-Bestimmungen“ tatsächlich anwenden. Hierfür sind die Hausspitzen und die Bürgermeister\*innen/Landrät\*innen gefragt, klare politische Vorgaben machen. Externe Dienstleister, die Vergaben vorbereiten bzw. abwickeln sind zu beauftragen, ökologische und soziale Kriterien mit zu planen und umzusetzen.
- c) Vergabestellen und die fachlich zuständigen Abteilungen bspw. der Baubehörden, aber auch die Schulträger und andere vergaberelevante Bereiche müssen personell so ausgestattet werden, dass auch komplexe Verfahren beherrschbar sind und zeitgerecht umgesetzt werden können. Die Einrichtung zentraler Vergabestellen ist zur Bündelung von Kompetenzen sinnvoll.
- d) Die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge wurde an die nun seit 01.12.2019 geltende Rechtslage nicht angepasst! Durch die weitere Konkretisierung der Vorgaben des ThürVgG sollte die Handlungssicherheit der Vergabestellen erhöht werden. Aktuell beziehen sich die Auslegungshinweise auf die Rechtslage im Jahr 2014, sodass eine aktive Umsetzung der verbesserten Regelungen nicht gefördert, sondern eher behindert wird
- e) Zu begrüßen ist, dass im kürzlich veröffentlichten „Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung Thüringen“ „Beschaffung und Mobilität nachhaltig gestalten“ als Handlungsbereich benannt und mit Maßnahmen untersetzt wird. Leider fehlt dem Programm die soziale Dimension der Nachhaltigkeit. Weder Tarifbindung noch soziale Vergabekriterien finden Beachtung. Hier ist im Sinne eines umfassenden Nachhaltigkeitsbegriffs nachzubessern.

Der DGB nimmt als Dachverband allgemein zu wirtschafts- und sozialpolitischen Themen Stellung. Zu branchenspezifischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsgewerkschaften ver.di, EVG und NGG. Der DGB ist außerdem Mitglied der Thüringer Beschaffungsalianz und unterstützt die Stellungnahme von Zukunftsfähiges Thüringen e.V.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen